

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung

vom 23. März 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 23. März 1990¹⁾ über
Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1989²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung wird ein Gesamtkredit von 162 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen können bis zum 31. Dezember 1995 eingegangen werden.

Art. 2

¹ Der Kredit wird wie folgt aufgeteilt:	Mio. Fr.
a. Höhere Fachschulen	90
b. Weiterbildung gelernter Berufsleute	15
c. Ausbildung nicht gelernter Erwerbstätiger	15
d. Weiterbildung von Frauen und Ausländern	15
e. Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs	15
f. Förderung der Weiterbildungsbereitschaft	2
g. Schweizerisches Institut für Berufspädagogik	10

² Der Bundesrat kann zwischen den einzelnen Positionen des Gesamtkredits Verschiebungen vornehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹⁾ AS 1990 1289

²⁾ BBl 1989 II 1273

Ständerat, 22. März 1990

Der Präsident: Cavelti

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 20. März 1990

Der Präsident: Ruffly

Der Protokollführer: Koehler

3316

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung vom 23. März 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1990
Date	
Data	
Seite	1737-1738
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.